

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.10.2010	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0449 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bebauungsplan E 53 - Edisonstraße - (Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 07.10.2010

Beschlussvorschlag:

1. Das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan E 53 – Edisonstraße – wird im **beschleunigten Verfahren** nach § 13a BauGB durchgeführt.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB gingen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplans E 53 – Edisonstraße – die in Anlage 1 zusammengefassten Stellungnahmen ein.
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der jeweiligen Prüfung (**Anlage 1**) entschieden.
3. Dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan E 53 – Edisonstraße – und der zugehörigen Begründung (**Anlage 2**), sowie den in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen Satzungen a) über die Gestaltung baulicher Anlagen und b) zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser, wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans E 53 – Edisonstraße – mit seiner Begründung, für das Gebiet der St. Barbara Siedlung zwischen der Edisonstraße, der Schlangenschneise und dem an die St. Barbara Siedlung im Westen und Süden angrenzenden Wald, sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Anlagen:	Anlage 1: Prüfung der Stellungnahme TÖB zum Vorentwurf Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplanentwurf E 53 Entwurf des Bebauungsplanes E 53 (wird zu den Sitzungen aufgehängt)
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage: ☐
--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage Nr. 2010/449 vom 07.10.2010:

Ziel des Bebauungsplans ist die Erhaltung des Charakters dieses exemplarischen kleinen Wohngebietes als Reminiszenz an die Nachkriegsjahrzehnte der deutsch-amerikanischen Freundschaft, aber auch zur Bewahrung der hohen Wohnqualität dieses Standortes. Der Bebauungsplan soll eine maßvolle, mit den Kriterien der Erhaltung übereinstimmende Verdichtung ermöglichen.

Da der Aufstellungsbeschluss für das Gebiet der St. Barbara Siedlung vom 08.12.2005 (Beschluss-Nr. 665) nicht ausreichte, um die künftige städtebauliche Entwicklung der Siedlung St. Barbara wirksam zu steuern, wurde ein erneuter, detaillierter begründeter Aufstellungsbeschluss am 03.09.2009 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst und am 10.09.2009 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach Beschluss des Magistrats vom 05.05.2010 und dessen Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 10.05.2010 in der Zeit vom 11.05.2010 bis zum 11.06.2010 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.05.2010 über die Planung unterrichtet.

Zu 1.:

Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann ein Bebauungsplan im **beschleunigten Verfahren** nach § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche darf 20.000 m² nicht übersteigen.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht auslöst, darf nicht begründet werden.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Da die vorgenannten Voraussetzungen bei dem Bebauungsplanverfahren E 53 erfüllt sind, kann hier unter Verzicht auf einen Umweltbericht das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Zu 2.:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Die zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zu den Zielen und Zwecken des Bebauungsplans E 53 wurden zusammengefasst und gemäß **Anlage 1** geprüft.

Zu 3. und 4.:

Gemäß § 3 (2) BauGB wurden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazu gehörende Begründung (**Anlage 2**) erstellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs und der zugehörigen Begründung erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, in der bereits gemäß § 13a (3) BauGB darauf hingewiesen wird, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet wird und wo entsprechende Planunterlagen, mit der Möglichkeit einer Äußerung dazu, eingesehen werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Offenlage beteiligt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Zu den Sitzungen wird aufgehängt/ausgelegt:

- Entwurf des Bebauungsplans E 53

Vorab werden übersandt:

- 11 Exemplare des Bebauungsplanentwurfs E 53 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- Akten z. H. des Berichterstatters

Darmstadt, den 7.10.2010
VI/61.2 ha Nst. 2112